



Rathaus · Postfach 1156 · 47547 Bedburg-Hau

Ausschußsekretariat des AGS
z. Hd. Herrn Schlichting
Landtag NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Datum und Zeichen: 31.3.1999
Bearbeitung: Bürgermeister Geurts
Rufnummer: 02821/66050
Ihr Schreiben/Zeichen:



Stellungnahme zum Entwurf MRVG

Sehr geehrter Herr Schlichting,

für die Gemeinde Bedburg-Hau nehme ich zum Änderungsentwurf des Maßregelvollzugsgesetzes wie folgt Stellung:

- I. Die Gemeinde Bedburg-Hau begrüßt nachdrücklich, dass im Gesetzentwurf der Schutz des Personals durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Sicherheitsmaßnahmen verstärkt wird (§ 3 Abs. 2 Entwurf MRVG). Auch der Einsatz von Sicherheitsfachkräften (§ 23 Entwurf MRVG) kann helfen, im einzelnen eventuell bestehende Lücken in den Sicherheitskonzepten der Forensik zu finden und zu beseitigen.
- II. Den Übergang der Zuständigkeit für die Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus von den Landschaftsverbänden auf das Land Nordrhein-Westfalen sieht die Gemeinde Bedburg-Hau aber kritisch. Zwar teilt auch sie die Ansicht der Landesregierung, dass durch die Weigerung von Kommunen mit baurechtlichen Mitteln bei der Planung und dem Bau neuer forensischer Einrichtungen eine Verschärfung der Situation herbeigeführt und damit die Entlastung der Standortgemeinden verhindert wurde. Gleichzeitig sieht die Gemeinde Bedburg-Hau durch die Erlangung des Sonderbaurechtes nach § 37 BauGB durch das Land aber seine kommunale Planungshoheit über sein Gemeindegebiet beeinträchtigt. Durch diesen nur formalen Zuständigkeitswechsel versucht die Landesregierung eine Einigung mit den Standortgemeinden zu vermeiden, die ihr in der Vergangenheit nicht gelungen ist. Der nur formale Charakter des Wechsels der Zuständigkeit wird in der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Entwurf MRVG deutlich, die besagt, dass bei fehlender Übertragung der Aufgaben wieder der Land-

Rathaus
Kalkarer Straße 19
47551 Bedburg-Hau
Telefon (028 21) 660-0
Telefax (028 21) 660 52

Öffnungszeiten
MO - FR 8 - 12.30 Uhr
MO - DO 14 - 16 Uhr

Sozialamt
Öffnungszeiten
MO - FR 8 - 12.30 Uhr
MI 14 - 16 Uhr

Sparkasse Kleve
5012943
BLZ 324 50000

Volksbank Kleverland
200208013
BLZ 324 604 22

Volksbank Goch-Kevelaer
900004010
BLZ 322 60310

Postbank Köln
24011-500
BLZ 37010050

Email:
info@bedburg-hau.de
Internet: bedburg-hau.de

schaftsverband, jetzt nur in Organleihe, die Aufgabe durchzuführen hat. Darüber hinaus fällt mit der neuen Regelung auch die Möglichkeit der Standortgemeinden weg, sich gegen Erweiterungen der forensischen Abteilungen der bei ihnen beheimateten Kliniken zu wehren. Damit wird der Landesregierung eine einfache Möglichkeit gegeben, bestehende Einrichtungen zu erweitern und damit die Belastung einzelner Standortgemeinden weiter zu erhöhen, anstatt den schwierigeren Weg der Neuanlegung einer forensischen Abteilung an einem neuem Standort in Angriff zu nehmen.

Auch die in den Erläuterungen (Begründung, Besonderer Teil, zu § 28: S. 17) zu dem Gesetzentwurf angesprochene Möglichkeit der Kommune, selbst die Führung forensischer Einrichtungen zu übernehmen, ändert nichts an dieser Einschätzung, da das Land trotzdem das Sonderbaurecht erhält und die Kommune klar den Vorgaben des Landes unterworfen ist (vgl. Begründung, Besonderer Teil, zu § 29: S. 19).

- III. Auch das vorgesehene Konzept der Trägerschaft der forensischen Abteilungen der Kliniken erscheint - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussion um die Auflösung der Landschaftsverbände - als noch nicht fertig.

Wie bisher legt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Vollstreckungsplan, § 15 Abs. 1 Entwurf MRVG) fest, welcher Standort welche Betroffenen aufnimmt. Andererseits stellt der Entwurf den Trägern - dann wohl in diesem Rahmen - frei, welche Teile der Maßnahmen sie übernehmen wollen (vgl. Begründung, Besonderer Teil, zu § 28: S. 15 f.). Damit wird entweder die Aufteilung des Vollstreckungsplanes aufgehoben, oder aber die Träger haben nicht den im Entwurf angesprochenen Freiraum, welches Gebiet der forensischen Abteilung sie gerne übernehmen möchten, oder durch die nur teilweise Übernahme der forensischen Abteilungen durch andere Träger findet eine Aufspaltung der Verantwortlichkeiten vor Ort statt.

- IV. Ein weiteres Ziel des Entwurfes ist die langfristige Einsparung von finanziellen Mitteln durch das Land durch die Festlegung von Standards und die Budgetierung der forensischen Abteilungen.

Für die Standortgemeinden sieht die Gemeinde Bedburg-Hau allerdings die Gefahr, dass durch die Festlegung zu hoher Normzahlen an forensischen Therapieplätzen durch das Land insoweit auf die Gemeinden Druck ausgeübt wird, als die Landesregierung im Entwurf sagt, sie wolle bei Unterbelegung der Einrichtungen auch die Budgets kürzen (vgl. Begründung, Besonderer Teil, zu § 29: S. 20). Damit kann das Land, bei entsprechenden Normzahlen die Standortgemeinden vor die Wahl stellen, entweder die festgelegte Zahl der Patienten zu akzeptieren, oder aber finanzielle Abschläge für die Träger hinzunehmen.

Andererseits sieht die Gemeinde die Gefahr, dass trotz steigender Belegungszahlen die Budgets konstant bleiben. Dies aber könnte weder im Sinne des Trägers noch im Sinne der Therapie der Patienten sein.

- V. Die Gemeinde Bedburg-Hau begrüßt die Idee eines Beirates für die forensischen Kliniken, wie sie im Entwurf (§ 4 Entwurf MRVG) vorgesehen sind. Sie hat auf kommunaler Ebene schon einen solchen Beirat gegründet.

Bei der Konzeption des Beirates im vorliegenden Entwurf des Landes fällt aber auf, dass

die Beiräte nicht ausreichend mit örtlichen Vertretern besetzt sind. Auch sieht die Gemeinde Bedburg-Hau es nicht als Aufgabe des Beirates an, für die Wiedereingliederung der Straftäter nach der Therapie Sorge zu tragen. Aufgabe muß es sein, die Arbeit der Forensik für die Bürger transparent zu machen und Anregungen der Bürgerschaft in das Gremium und damit die Arbeit der Forensik einzubringen.

VI. Bei der in § 20 Abs. 4 Entwurf MRVG angesprochenen Unterrichtungspflicht der Einrichtungen über Entweichungen vermißt die Gemeinde Bedburg-Hau die Festschreibung der Unterrichtung auch der Standortgemeinden als weiteren Schritt zur Vertrauensbildung.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Geurts